

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

EDICT,

Wodurch Die

Max d'Or, Caroliner und Clementi-
ner / wie auch alle andere von dergleichen Art
und Werth gepregte guldene Muntz-
Sorten gantz verrufen und deren
Debit im Cley- und Märcki-
schen verboten wird.

De Dato Berlin / den 5ten April, 1736.

Cleye / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdrucker.



Sinnach Seiner Königlich
lichen Majestät in Preussen zc.

Unsern Alleränädigsten Herren / allerunterthänigst referiret worden / was massen die eine Zeitler unter dem Nahmen von Max a'or, Caroliner und Clementiner zum Vorschein gekommene geringhältige Gbur. Cölnisch / e / Gbur. Bayersche / Gbur. Pfälzliche / Fürstliche Württembergische / Hessen. Darmstädtische / Anspachische / Baden. Durchlauchtliche / Hohenzollerische / Suldauische und Graffliche Montfortische güldene Müng. Sorten mehr und mehr sich sehen lassen / und dergestalt häufig in Dero Proringien und Landen / und insonderheit in das Herzogthum Cleve und die Graffschaft Marck eingeschleppt werden solte, daraus ein unerreglicher Schade vor Dero Unterthanen und Ruin des Commercii zu befürchten;

Und dann allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät aus Landesväterlicher Vorsorge / nachdem Sie Dero Cleve. und Märktliche Unterthanen bereits warnen lassen / sich dieser Unerbältigen Müngen in zeitern quit und los zu machen, alleränädigst bewogen worden / zu Abwendung mehrer Schadens und Antheils hiezu durch ein Allgemeines Edict zu remediren / bevorab da bereits verschiedene Heftschriften eckmeldte und andere dergleichen geringhältige güldene Müng. Sorten in Dero Landen gänglich verrufen / und deren Debit durch geschärfte Edicte verbiethen lassen:

Als ordnen und wollen mehrerhöchsterwähnte Seine Königliche Majestät hiermit und in kraft dieses, das vorerwähnte und alle andere von dergleichen Art und Werth acquirirte güldene Müngen / sie seyn Doppelte / Einfache oder Halbe / von nun an / und nach Publication dieses Edicts, wie in Dero anderen / also auch in denen Cleve. und Märktlichen Landen gänglich verdothen und verrufen seyn sollen / dergestalt / das keiner Dero Uner.

Untertanen und Eingeseßenen / er sey wer er wolle / sich unterstehen soll / von diesen verrufenen und verbotenen Münz. Sorten etwas / es mag seyn so wenig es will / auszugeben oder zu debittiren / immassen derjenige welcher diesem Seiner Königlichen Majestät allergnädigstem Edict zuwider handelt / und darüber betreten / oder dessen überführet wird / nicht nur solcher in Seiner Königlichen Majestät Landen ausgegebenen verrufenen Münzen zum Vortheil des Fisci verlustig seyn / sondern auch dabeneben den Vierfachen Werth einer jeden forhanen güldenen Münze zur Straffe / wovon der Denunciant, dessen Nahme verschwiegen bleiben soll / das Dritte Theil zu gentessen haben soll / zu erlegen angehalten / auch sals der Contravenient diese Geld. Straffe aufzubringen nicht im Stande wäre / derselbe mit Dreytägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt gestraffet werden soll.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero Steu. und Märcki. schen Regierung / wie auch Krieges. und Domänen. Cammer / ingleichen allen und jeden Dero dortigen Steuer. Rätben / Beamten / Stadt Magi. straten / Rendanten und insonderheit Dero sämtlichen Fiscalen hiermit in Gnaden / über dieses Edict steif und fest zu halten / auch auf die Contra. ventiones pflichtmäßig zu vigiliren ;

Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge / soll selbiges von denen Gangeln in allen Kirchen abgelesen / überall affigiret und sonsten gewöhnlicher massen publiciret / auch alle Monath an sezt besagte Regierung berichtet werden / wie demselben nachzulebet werde.

Abkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchst. eigenhändi. gen Unterschrift und beygedrucktem Inseigels : Gegeben zu Berlin / den 5ten April, 1736.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Brumckow. J. W. v. Bödne. A. D. v. Bierck. J. M. v. Diebahu. J. W. v. Happe.

Handwritten text, likely a list or inventory, written in a historical German script. The text is oriented vertically on the page.

1189

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.



Handwritten text at the very bottom of the page, possibly a date or reference.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

EDICT,

Wodurch Die

roliner und Clementi-
andere von dergleichen Art
pregte güldene Muntz-
z verrufen und deren
Tley- und Märcki-
erbothen wird.

/ den 5ten April, 1736.

ries, Königl. Preuss. Hoff Buchdrucker.

